

DORTMUND-HORDER



HÜTTENUNION

A K T I E N G E S E L L S C H A F T

Mitteilungsblatt

Nr. 5

1953



Veränderungen im Aufsichtsrat

In der am 6. März d. J. abgehaltenen 4. ordentlichen Hauptversammlung der Dortmund-Hörder HUTTENUNION Aktiengesellschaft, in der der Abschluß, der Geschäftsbericht und der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1950 bis 30. September 1951 vorgelegt wurden, erfolgten auch einige Zuwahlen zum Aufsichtsrat. Bankdirektor Hermann Abs, der sein Mandat als Vertreter der Anteilseigner niedergelegt hatte, wurde für den verstorbenen Dr. Herbert Monden als neutraler 15. Mann in den Aufsichtsrat gewählt. An seine Stelle wurde Oberbürgermeister a. D. Dr. Hermann Ostrop als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat berufen. Infolge seines Eintritts in den Vorstand der Rhein Stahl-Union Maschinen- und Stahlbau A. G., Düsseldorf, schied Dir. Eduard Beckhäuser als Aufsichtsratsmitglied aus. Für ihn wurde Dipl.-Ing. Otto Därmann, Dortmund-Hörde, neu hinzugewählt.

Somit setzt sich jetzt der Aufsichtsrat aus folgenden Herren zusammen:

Hermann Abs , Vorsitzender	Fritz Henßler , stellv. Vorsitzender	Dr. Hermann Ostrop
Dr. Heinrich Becker	Dr. Werner Haack	Josef Schlichting
Dipl.-Ing. Hermann Därmann	Arnold H. Ingen Housz	Heinrich Stephan
Dr. Felix Eckhardt	Dietrich Kenning	Heinrich Sträter
Dr. Carl Ewers	Dr. Theodor Kelders	Dr. Rolf Wagenführ

Nach Erledigung der Tagesordnung machte der Aufsichtsratsvorsitzende Abs noch allgemein interessierende Ausführungen über die wirtschaftliche Lage, denen wir folgendes entnehmen:

Das wesentlichste Ereignis in der jüngsten Zeit sei die Schaffung der Montan-Union, die schwere Belastungen mit sich bringe nicht nur finanzieller Natur, sondern auch organisatorischer Art. Aber er glaube, daß solche Belastungen durchaus in Kauf genommen werden könnten und auch überwunden werden müßten im Hinblick auf das hohe Ziel, auf einem Teilgebiet zu einem europäischen Zusammenschluß zu kommen. Es sei klar, daß das Problem der Montan-Union gerade in Deutschland vielfach mit einer gewissen Neigung, die Nachteile deutlich herauszustellen, erörtert werde. Dazu bestehe auch, wie man wohl zugeben müsse, Veranlassung, denn es seien nicht nur wir, die sich über die Schaffung des gemeinsamen Marktes Sorge machten, da gewisse Vorgänge im Widerspruch zum Geist des gemeinsamen Marktes ständen, z. B. Exportsubventionen und Importverbilligungen, wie sie von gewissen Ländern gewünscht und praktiziert würden. Er glaube, man müsse mit allem Ernst diese Tendenzen beobachten, da jede Form der Subventionen einen Gegensatz zur Marktwirtschaft darstelle. Weiter sei zu erwähnen, daß deutsche Kohle in beträchtlichem Umfange in andere Länder geliefert werde, während Westdeutschland selbst erhebliche Mengen der teuren amerikanischen Kohle importieren müsse. Es dürfte interessieren, daß unser Unternehmen im vergangenen Jahr mit etwa 30 Prozent seinen Kohlenbedarf mit amerikanischer Kohle gedeckt habe. Er hoffe, daß bei gutem Willen aller beteiligten Länder die aufgezeigten Schwierigkeiten behoben werden könnten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende wies dann auf den enormen Investitionsbedarf unserer Gesellschaft hin. Die langfristigen Fremdmittel des Unternehmens seien im Geschäftsjahr 1951/52 auf 75 Millionen DM gestiegen. Es handle sich dabei zum Teil um Anleihen der öffentlichen Hand, um Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau und neuerdings auch um Beträge aus der Investitionshilfe. Die Investitionshilfe würde zwar unterschiedlich beurteilt, man könne aber den Standpunkt vertreten, daß das Positive in jedem Falle überwiege. Ihr Nachteil sei nur, daß sie zu spät gekommen sei. Die weiterverarbeitende Industrie, die heute die Investitionshilfe nicht mehr zahlen wolle und deshalb vor dem Bundesverfassungsgericht klage, auf der anderen Seite sich über die mangelnde Produktivität der Grundstoffindustrie beschwere, vergesse völlig, daß gerade die weiterverarbeitende Wirtschaft nach der Währungsreform in der Sonne der Marktwirtschaft gestanden habe und ihre Anlagen großzügig erweitern konnte, während die Grundstoffindustrie bei ihren gebundenen Preisen bis zum Sommer 1952 im Schatten dieser Marktwirtschaft stand. Seit der Freigabe der Eisenpreise im August v. J. habe das Unternehmen auch den § 36 des Investitionshilfegesetzes in Anspruch nehmen können und damit eine Erleichterung in der Finanzierung erfahren. Das System der Montan-Umlage bedeute für unsere Gesellschaft eine erhebliche Belastung, und zwar DM 200 000 im Monat, die sich im Laufe der Zeit noch auf DM 500 000 erhöhen könne. Er glaube, daß das Umlageverfahren nur mit Vorsicht angewandt werden sollte und daß es immer noch richtiger sei, daß ein Unternehmen, das durch Vermittlung der Hohen Behörde einen Kredit erhalte, auch selbst die Verantwortung für die Verzinsung und Rückzahlung tragen müsse und dies nicht der Hohen Behörde überlasse. Von den Auslandsschulden der Vereinigten Stahlwerke gingen 13,5 Millionen DM langfristige Auslandsanleihen und 3,5 Millionen DM Stillhalteschulden auf die Hüttenunion über. Diese Belastung sei durchaus vertretbar.

In seinen weiteren Ausführungen hob Herr Abs die Leistungen unserer Gesellschaft auf sozialem Gebiet hervor. Im letzten Jahr seien 1000 Wohnungen für Werksangehörige gebaut worden. Die gleiche Zahl sei auch für das laufende Jahr vorgesehen, denn die erste Voraussetzung für eine befriedigende und volle Leistungsfähigkeit sei die Unterbringung der Belegschaftsmitglieder in einer menschenwürdigen Wohnung. Das Hüttenhospital sei mit dem Aufwand erheblicher Mittel erweitert und seine Einrichtungen auf den neuesten Stand gebracht worden.

Die Darlegungen des Aufsichtsratsvorsitzenden klangen aus in einem gesunden Optimismus für die weitere Entwicklung des Unternehmens. Herr Abs dankte zum Schluß dem Vorstand und der gesamten Belegschaft, Arbeitern und Angestellten, für die bisher geleistete Arbeit.

Die analytische Arbeitsplatzbewertung und ihre Durchführung in den Werken Dortmund und Hörde

In dem kürzlich herausgegebenen Rundschreiben Nr. 88 vom 17. 11. 52 erging an sämtliche Betriebe und Abteilungen der Werke Dortmund und Hörde u. a. folgende Mitteilung:

„Um auf Gesellschaftsebene eine einheitliche Entlohnungsform zu schaffen, hat der Vorstand im Einvernehmen mit den Betriebsvertretungen beschlossen, in den beiden Werken der Gesellschaft, Dortmund und Hörde, eine einheitliche Arbeitsplatzbewertung nach den neuesten Richtlinien auf gemeinsamer Basis aufzubauen.“

Die analytische Arbeitsplatzbewertung ist für die eisenverarbeitende Industrie durchaus kein neuer Begriff. Nach den neuesten Erhebungen wird dieses Verfahren in 22 Werken mit rd. 77 000 Arbeitnehmern angewandt, während in 56 Werken die entsprechenden Vorbereitungen für eine Einführung getroffen werden.

Auch im Werk Dortmund wurde die analytische Arbeitsplatzbewertung schon im Jahre 1948 beim Anlaufen der einzelnen Betriebe zur Schaffung einer Lohngrundlage herangezogen. Hier bedeutet dieser Entschluß also lediglich eine Umstellung auf ein neueres und weiter entwickelteres System.

Für das Werk Hörde ergibt sich hierdurch eine neue Entlohnungsgrundlage, die jedoch in ihren wesentlichen Merkmalen bereits eine Angleichung durch besondere Maßnahmen (Umgebungseinflußprämie usw.) erfahren hat.

Des weiteren verfolgen wir auf Gesellschaftsebene mit Einführung der Arbeitsplatzbewertung das Ziel, für beide Werke eine einheitliche Entlohnungsform zu schaffen.

Da jedoch ein großer Teil unserer Belegschaft mit den Grundzügen der Arbeitsplatzbewertung nicht vertraut ist, halten wir es für angebracht, an dieser Stelle einen aufklärenden Bericht über den Sinn und Zweck der Arbeitsplatzbewertung zu geben.

Als erstes wird natürlich die Frage aufgeworfen werden:

Warum überhaupt analytische Arbeitsbewertung?

Um diese Frage beantworten zu können, muß man sich zunächst einmal mit der augenblicklichen Entlohnungs-

grundlage befassen, wie sie durch die Tarifverträge von den Sozialpartnern geschaffen wurde. In diesen Tarifverträgen ist die Abstufung der einzelnen Grundlöhne durch die verschiedenen Lohngruppen wie z. B. Hilfsarbeiter, angelernter Arbeiter, Facharbeiter usw. festgelegt worden. Bei einer näheren Betrachtung ergibt sich jedoch, daß schon in der Anzahl dieser Lohngruppen Schwankungen zwischen einer bis fünfzehn Gruppen in den verschiedensten Industriezweigen zu Tage treten. Selbst die Rangordnung innerhalb dieser Gruppen ist unterschiedlich. So wird z. B. in einigen Tarifabkommen der Facharbeiter besser bezahlt als der Spezialarbeiter, wogegen es in anderen Abkommen wieder umgekehrt der Fall ist.

Was uns jedoch am meisten interessiert, ist die Tatsache, daß die Abstufung dieser Lohngruppen lediglich nach den verschiedenen Ausbildungsstufen vorgenommen worden ist. Das bedeutet, daß für die Einstufung in eine dieser Gruppen einzig und allein die Berufsausbildung des Betreffenden maßgebend ist.

Hierbei sind also die an dem einzelnen Arbeitsplatz auftretenden zusätzlichen Anforderungen wie „Verantwortung, Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit, körperliche Beanspruchung und die vor allem in der Hüttenindustrie auftretenden Belästigungen durch Hitze, Staub, Gas usw.“ nicht berücksichtigt.

In Erkenntnis dieses Mangels ist man dazu übergegangen, in diesen Fällen oder für besonders schwierige bzw. unter erschwerenden Bedingungen auszuführende Arbeiten Sonderprämien zu zahlen. Durch diese Maßnahme ergibt es sich von selbst, daß die augenblicklichen Tarife keine einwandfreie Abstufung der Grundlöhne nach der Schwierigkeit der Arbeiten bewirken können. Andererseits muß jedoch anerkannt werden, daß eine Arbeit um so höher zu bewerten ist, je schwieriger sie ist bzw. je höher die Anforderungen sind, die an dem betreffenden Arbeitsplatz an den Ausführenden gestellt werden. Das bedeutet, daß erst die Summe aller Anforderungen (Verantwortung, Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit, körperliche Beanspruchung und Umgebungseinflüsse) einen entsprechenden Maßstab für die Entlohnung einer bestimmten Arbeit bildet. Wenn dies erreicht ist, kann man sagen, daß eine arbeitswertgerechte Staffelung der Löhne geschaffen ist, die bei objektiver Beurteilung auch jedem Belegschaftsmitglied das Gefühl einer gerechten Bewertung gegenüber seinen Arbeitskollegen geben muß.

Die Arbeitsplatzbewertung als Hilfsmittel zur Bestimmung der Arbeitsschwierigkeit

Aus dem bereits Gesagten ist klar ersichtlich, daß die Arbeitsplatzbewertung lediglich als Hilfsmittel zur Bestimmung der Arbeitsschwierigkeit benutzt werden kann. Sie darf sich also nur mit Arbeitsvorgängen

beschäftigen, nicht aber mit den Menschen, die diese Arbeit verrichten, d. h., es wird immer nur der Arbeitsplatz und nicht die Person bewertet. Den hierfür erforderlichen Maßstab bildet der sog. Arbeitswert.

Was bedeutet Arbeitswert?

Der Arbeitswert eines bestimmten Arbeitsplatzes setzt sich zusammen aus der Vielzahl der einzelnen Arbeitsanforderungen, die an einen Arbeiter bei pflichtgemäßer Ausführung der hier zu verrichtenden Arbeit bei normaler Leistung gestellt werden. Zur Ermittlung

dieses Arbeitswertes bedient man sich der analytischen Arbeitsplatzbewertung, wobei unter „analytisch“ die Zerlegung bzw. Aufteilung der Gesamtbelastung am Arbeitsplatz in die im Rahmen der Arbeitsbewertung festgelegten Anforderungsmerkmale zu verstehen ist.

Aufteilung der Belastung in Anforderungsarten

Es ist selbstverständlich, daß diese Anforderungsarten die wichtigsten Merkmale der Arbeit umfassen und vor allen Dingen auch auf den in Frage kommenden Industriezweig abgestimmt sein müssen. Vor allem darf hierin nichts enthalten sein, was schon mehr an eine Personen-Bewertung grenzt oder was durch eine besondere Leistungsprämie abgegolten werden muß.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Gesichtspunkte und aller bisher gemachten wissenschaftlichen Erkenntnisse, sowie nach Abstimmung mit weiteren europäischen Nationen, sind für den Bereich der Eisen- und Stahlindustrie folgende Anforderungsarten, unterteilt nach Haupt- und Nebengruppen, festgelegt worden:

Hauptgruppe:	Nebengruppe:
Erste:	1. Fachkenntnisse
Wissen und Können	2. Berufliche Geschicklichkeit
	3. Betriebsmittel u. Erzeugnis
Zweite:	4. Sicherheit anderer
Verantwortung für:	5. Arbeitsablauf

Hauptgruppe:	Nebengruppe:
Dritte:	6. Muskelarbeit
Körper und Geist	7. Aufmerksamkeit (Sinne und Nerven)
	8. Nachdenken (geistige Beanspruchung)
Vierte:	9. Temperatur
Umgebungseinflüsse (Erschwernisse der Arbeit)	10. Wasser, Feuchtigkeit, Säure
	11. Verschmutzung (Öl, Fett, Schmutz, Staub)
	12. Gase und Dämpfe
	13. Lärm und Erschütterungen
	14. Blendung und Lichtmangel
	15. Erkältungsgefahr, Arbeiten im Freien
	16. Unfallgefährdung

Diese Aufteilung ist nicht nur von den Fachausschüssen der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie, sondern auch von dem „Arbeitskreis für Arbeitsstudien“ des D.G.B. anerkannt und vorgeschlagen worden.

Definition der Anforderungsarten

Die Erklärungen zu diesen Anforderungsarten können an dieser Stelle nur in kurzen Zügen gegeben werden, da eine umfassende Erläuterung zu weit führen würde.

Die in der ersten Hauptgruppe erwähnten Merkmale „Fachkenntnisse“ und „berufliche Geschicklichkeit“ umfassen einerseits die durch Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse (Anlernausbildung, Fachausbildung usw.) sowie die erforderliche Berufserfahrung, andererseits die am Arbeitsplatz notwendige Handfertigkeit oder Körpergeschicklichkeit.

Die in der zweiten Hauptgruppe festgelegten Merkmale umfassen die drei wichtigsten Verantwortungsarten, die an jedem Arbeitsplatz auftreten können und zwar:

Verantwortung für Betriebsmittel und Erzeugnisse d. h., inwieweit besteht die Wahrscheinlichkeit, Güteminderung, Schaden oder Verlust am Betriebsmittel oder Erzeugnis zu verursachen (wobei natürlich auch der Wert derselben eine große Rolle spielt).

Verantwortung für die Sicherheit anderer d. h., inwieweit ist es möglich, daß die Sicherheit anderer oder gar das Leben von dem Verantwortungsbewußtsein des Ausführenden abhängig ist.

Verantwortung für den Arbeitsablauf

d. h., kann durch die Tätigkeit des Ausführenden der Arbeitsablauf oder Produktionsfluß des Betriebes maßgeblich negativ oder positiv beeinflusst werden.

Es ist selbstverständlich, daß bei diesen drei Merkmalen die pflichtgemäße Arbeitsweise des Arbeitenden als Grundlage für die Höhe der Verantwortung gelten muß.

Die dritte Hauptgruppe umfaßt neben der Muskelarbeit, darunter ist zu verstehen die Art, Dauer und Höhe der am Arbeitsplatz auftretenden körperlichen Belastung, die Anforderung an die Sinne und Nerven sowie der Denkfertigkeit.

Hierunter ist einerseits die verlangte Aufmerksamkeit bei der Verfolgung und Wahrnehmung von Arbeitsvorgängen (Sehen, Hören usw.) zu verstehen, andererseits die Anforderung an das eigene geistige Können bezüglich selbständigen Überlegens, Kombinierens, Entscheidens usw.

Die vierte und letzte Hauptgruppe schließlich umfaßt sämtliche Anforderungsarten durch Umgebungseinflüsse, wodurch die Ausführung einer Arbeit an dem betreffenden Arbeitsplatz maßgeblich erschwert werden kann, sowie die im eigenen Arbeitsbereich bestehende Möglichkeit einer eigenen Unfallgefährdung.

Die Festlegung der Belastungshöhe je Anforderungsart

Die Höhe der Belastung für die im einzelnen aufgeführten Anforderungsarten kann natürlich nur geschätzt und in gewissen Fällen in ihrer Dauer zeitlich auch gemessen werden.

Wichtig ist jedoch, daß jeder einzelne Arbeitsplatz einer eingehenden Besichtigung bzw. Beobachtung unterzogen wird, denn nur so kann man sich ein Urteil über die Art, Höhe und Dauer der auftretenden Belastungen bilden. Es ist notwendig, die hierbei empfundenen Eindrücke bezüglich des Arbeitsablaufes und auch der Anforderungsarten in Form einer Arbeitsplatzbeschreibung festzuhalten.

Um die Festlegung der entsprechenden Belastungshöhe zu erleichtern, daneben aber auch eine entsprechende Sicherheit für die Richtigkeit der Eingruppierung zu erhalten, ist jede Anforderungsart in Stufen, wie z. B. gering, mittel, hoch usw., unterteilt. Hat man auf diese Art alle Arbeitsplätze eines Betriebes in einer der für jedes Merkmal festgelegten Stufe einrangiert, so kann man hieraus ohne besondere Schwierigkeiten eine nach Stufen geordnete Rangreihe je Merkmal aufstellen.

Unter einer solchen Rangreihe versteht man die Abstufung aller im Betrieb vorkommenden Arbeitsplätze zueinander, wobei man von dem am stärksten beanspruchten Arbeitsplatz ausgeht und die anderen entsprechend danach einstuft.

Vergleicht man die sich hieraus ergebende Rangfolge mit einer geschätzten Rangreihe, so lassen sich bei einer genaueren Überprüfung die gemachten Fehler leichter erkennen und beseitigen.

Erst wenn diese Arbeit voll und ganz durchgeführt ist, kann man den nächsten Schritt, und zwar die Umwandlung der gefundenen Wertung nach Stufen in eine brauchbare Maßgröße vornehmen.

Hierfür benutzt man die bereits durch eine bestimmte Gewichtung festgelegten sog. Wertzahlen oder Punkte, die entsprechend der vorgenommenen Stufeneinteilung je Merkmal aufgeteilt sind.

Die Summe der so gefundenen Punkte je Arbeitsplatz stellen dann den bereits erwähnten Arbeitswert dar, mit dessen Hilfe die Umrechnung bzw. Ermittlung des Grundlohnes auf einer einheitlichen Basis für alle Arbeitsplätze vorgenommen wird.

Nach dieser von uns für notwendig gehaltenen Aufklärung, und zwar einerseits über den Zweck, andererseits über den Aufbau einer Arbeitsplatzbewertung überhaupt, möchten wir nun auch noch über die in unserer Gesellschaft in Angriff genommene Durchführung einige Worte sagen.

Die bereits erwähnte Arbeitsplatzbeschreibung sowie die für die Bewertung notwendige Stufeneinteilung wird von der jeweiligen Betriebswirtschaftsstelle durchgeführt, wobei für einen Teil der Anforderungsarten diese Einteilung auch zeitlich nach der Dauer der Beanspruchung festgehalten wird.

Aus diesen Unterlagen können dann nach Überprüfung durch die Betriebsleitung und den Obmann die für einen Vergleich notwendigen Rangreihen gebildet werden. Diese Rangreihen werden anschließend von einer betrieblichen Kommission, bestehend aus Vertretern der Betriebsleitung, der Belegschaft (Obmann), der Betriebswirtschaft sowie der Zentralen Sozialleitung, eingehend durchgesprochen und, wenn nötig, berichtigt. Eine noch zu bildende überbetriebliche Kommission sorgt nach Beendigung dieser Arbeiten für eine Abstimmung der betrieblichen Rangreihen untereinander auf Werks- bzw. Gesellschaftsebene.

Seit Beginn dieser Arbeiten konnten bereits folgende Arbeitsplätze beschrieben und stufenweise festgelegt werden:

Werk Dortmund	Werk Hörde
Martinwerk	Martinwerk
Thomaswerk	Kokerei
Hochofen u. Nebenbetriebe	Hammerwerk
In Arbeit:	Thomaswerk
Walzwerke u. Zuriichtereien	MB.-Thomaswerk
	MB.-Martinwerk
	In Arbeit: Hochofenwerk

Insgesamt müssen etwa 3000—3500 Arbeitsplätze auf diese Art und Weise festgelegt werden.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen nicht nur jedem Belegschaftsmitglied den Sinn und Zweck einer Arbeitsplatzbewertung vor Augen geführt, sondern auch jedem das Gefühl gegeben zu haben, daß alles getan wird, um nach Möglichkeit all den am Arbeitsplatz auftretenden Belastungen und den sich daraus ergebenden Arbeitsanforderungen gerecht zu werden.

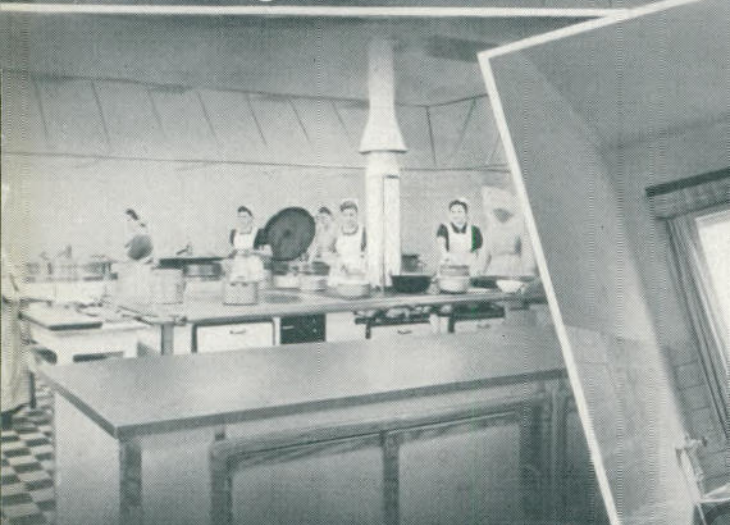




④ Aufgang Neubau Hüttenhospital



② Krankenzimmer Altbau Hüttenhospital



Zentrale Küche Hüttenhospital



Wasch- und Brauseraum Unionstraße



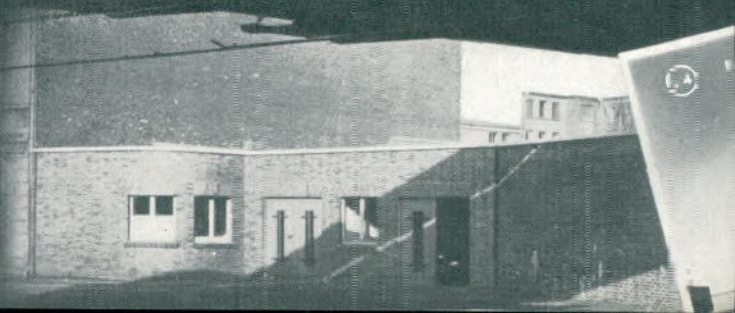
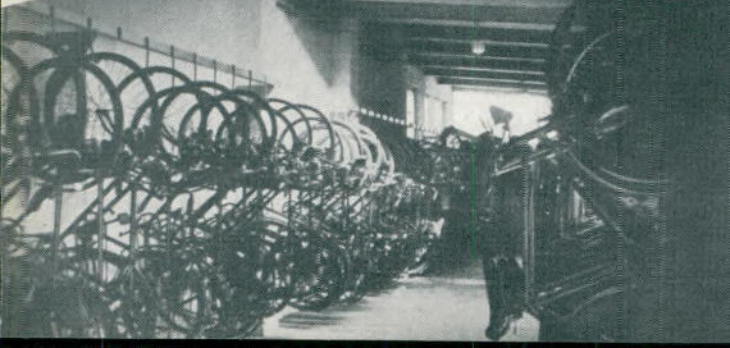
⑤ Badezimmer Hüttenhospital



⑪ Waschraum Farbwerk



⑥ Fahrrad- und Motorradhalle am Rembergtor



Krankenordnung

der Betriebskrankenkasse des Werkes Dortmund der Dortmund-Hörder HUTTENUNION Aktiengesellschaft

Unsere Krankenkasse ist Träger der gesetzlichen Krankenversicherung; sie hat ihre durch Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Sie betrachtet es als ihre vornehmste Pflicht, Leistungen und Lieferungen in bester Form und in ausreichendem Maße bereitzustellen, um die baldige Wiederherstellung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit der erkrankten Mitglieder zu erreichen. Pflicht der Mitglieder ist es, die Geldmittel der Kasse zu schonen, das heißt, Leistungen nur in Anspruch zu nehmen, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert. Wer eine Krankheit vortäuscht oder widerrechtlich Kassenleistungen bezieht, schädigt unsere Krankenkasse und damit auch seine Mitversicherten.

Die Krankenkasse kann ihre Aufgaben nur dann erfüllen, wenn das Verhältnis des Versicherten zur Kasse in einer für alle gültigen Form geregelt ist. Diesem Zweck dient die nachstehende Krankenordnung.

I. Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung.

(1) Die Versicherten haben die Wahl unter den Kassenärzten, -Zahnärzten und -Dentisten. Ein entsprechendes Verzeichnis liegt bei der Kasse aus. Um die Ärzte nicht mit unnötigen Wegen zu belasten, darf allerdings zur Behandlung in der Wohnung des Kranken nur ein Arzt in Anspruch genommen werden, der nicht mehr als 2 km entfernt wohnt, es sei denn, daß der Versicherte die Mehrkosten übernimmt. Notwendige Besuche des Arztes in der Wohnung des Erkrankten müssen spätestens bis 10 Uhr vormittags bestellt sein. Eil- und Nachtbesuche oder Besuche an Sonn- und Feiertagen dürfen nur in Notfällen verlangt werden. Arbeitsunfähige, denen vom behandelnden Arzt Ausgang gestattet ist, müssen den Arzt in seiner Sprechstunde aufsuchen; der Ausgang muß auf dem Auszahlungsschein vermerkt sein.

(2) Der einmal gewählte Arzt darf während des Krankheitsfalles nur mit Zustimmung der Kasse gewechselt werden. Abgesehen von Notfällen, bedarf auch die Zuziehung eines zweiten Kassenarztes der Zustimmung der Kasse. Ausgenommen hiervon sind Überweisungen zu einem zur Kassenpraxis zugelassenen Facharzt.

(3) Da die Kasse mit anderen Ärzten keine Verträge abgeschlossen hat, kann sie Kosten, die durch Inanspruchnahme eines Nichtkassenarztes entstehen, nicht übernehmen. Hiervon sind dringende Fälle, in denen ein Kassenarzt nicht rechtzeitig erreicht werden konnte, ausgenommen.

(4) Um sich als Kassenmitglied auszuweisen, benötigt das Mitglied einen Krankenschein, den es bei der Krankenkasse oder der von dieser dazu bestimmten Stelle erhalten kann. Diesen Schein benötigt der Arzt, um seine Leistungen vergütet zu erhalten. Der Krankenschein muß dem Arzt vor Behandlungsbeginn abgegeben werden. Ist das Mitglied in einem dringenden Falle nicht im Besitz eines Krankenscheines, muß es den Arzt vor Beginn der Behandlung auf seine Kassenmitgliedschaft hinweisen und den Krankenschein spätestens innerhalb 3 Tagen nachreichen. Genau so ist zu verfahren, wenn im Notfalle für die erste Behandlung ein Nichtkassenarzt in Anspruch genommen wird. Der Arzt ist berechtigt, Mitglieder, die nicht vor Beginn der Behandlung auf die Kassenmitgliedschaft hingewiesen haben und die den Krankenschein innerhalb der genannten Frist nicht einreichen, als Privatpatienten zu betrachten und die Leistungen privat zu berechnen; in einem solchen Falle werden die Arztkosten nicht durch die Kasse erstattet. Der Krankenschein hat Gültigkeit für das Kalendervierteljahr, für das er ausgestellt ist.

(5) Bei Erkrankungen, die auf einen Arbeitsunfall, Folgeerscheinungen von früheren Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, auf durch Dritte verursachte Gesundheitsschäden sowie anerkannte Kriegsbeschädigungen zurückzuführen sind, hat die Kasse Ersatzansprüche, die sie sofort geltend machen muß. Deshalb hat das Mitglied solche Erkrankungen sofort dem Arzt und der Krankenkasse anzuzeigen. Erteilte Rentenbescheide sind vorzulegen.

II. Arbeitsunfähigkeit.

(1) Mitglieder, die arbeitsunfähig sind, haben die entsprechende Bescheinigung des Arztes innerhalb 3 Tagen der Krankenkasse vorzulegen. Erfolgt die Meldung der Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb 3 Tagen, so ruht nach gesetzlicher Vorschrift das Krankengeld bis zum Tage der Meldung. Bei der Krankmeldung erhält das Mitglied von der Krankenkasse den Auszahlungsschein für Kranken-, Haus- und Taschengeld; dieser ist dem Arzt bei jeder Behandlung vorzulegen, mindestens wöchentlich einmal.

(2) Das Krankengeld wird nur gegen Vorlage des vom behandelnden Arzt ausgefüllten Auszahlungsscheines wöchentlich ausgezahlt. Ist auf dem Auszahlungsschein von der Kasse ein Zahltag vermerkt, so gilt dieser. Nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit ist der vom Kassenarzt abgeschlossene Auszahlungsschein unverzüglich der Krankenkasse zur Abrechnung vorzulegen; dies soll nach Möglichkeit vor der Aufnahme der Arbeit erfolgen.

(3) Mitglieder, die während der Arbeitsunfähigkeit Lohn oder Gehalt weiter beziehen, haben dies unter Vorlage einer vom Betrieb ausgestellten Bescheinigung, aus der die Dauer des Weiterbezuges ersichtlich ist, mit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen.

(4) Arbeitsunfähige, denen Ausgang gestattet ist, sollen das Krankengeld persönlich bei der Kasse abholen. Als empfangsberechtigt gilt derjenige, der den Auszahlungsschein bei der Krankenkasse vorlegt. Die Kasse ist zur Prüfung der Berechtigung des Beauftragten nicht verpflichtet; daher ist bei Verlust des Auszahlungsscheines der Kasse unverzüglich Mitteilung zu machen.

III. Sonstiges Verhalten.

(1) Der Erkrankte soll im eigenen Interesse und mit Rücksicht auf seine Mitversicherten alles tun, was seiner Gesundheit dienlich ist, diese wiederherstellt oder den Heilverlauf fördert. Deshalb hat er den Weisungen des behandelnden Arztes und der Kasse die notwendige Beachtung zu schenken; insbesondere sollen alkoholische Getränke und Tabak gemieden werden. Körperliche Arbeiten dürfen während der Arbeitsunfähigkeit nicht geleistet werden. Die Verrichtung von Erwerbsarbeit während des Bezugs von Krankengeld ist Betrug gegenüber der Kasse und den Mitversicherten.

(2) Arbeitsunfähige dürfen ihre Wohnung nur verlassen, wenn der Arzt die Genehmigung hierzu auf dem Auszahlungsschein vermerkt hat. Die Ausgehstunden sind wie folgt festgesetzt:

vom 1. 10.—31. 3. von 9—12 und 14—18 Uhr,
vom 1. 4.—30. 9. von 8—12 und 14—19 Uhr.

Abweichungen hiervon müssen vom behandelnden Arzt auf dem Krankenschein bzw. Auszahlungsschein vermerkt werden.

(3) Hat der Arzt Bettruhe angeordnet, so ist diese streng innezuhalten.

(4) Der Wohnort darf während einer Arbeitsunfähigkeit nicht verlassen werden. In Ausnahmefällen ist vorher die Genehmigung der Krankenkasse einzuholen. Jeder Wohnungswechsel während der Arbeitsunfähigkeit ist der Kasse sofort zu melden.

(5) Geschlechtskranke Mitglieder sind verpflichtet, die eingerichteten Beratungsstellen für Geschlechtskranke aufzusuchen und deren Anordnungen zu befolgen. Die Mitglieder haben auch geschlechtskranke Familienangehörige dazu anzuhalten.

IV. Arznei- und Heilmittel.

(1) Arzneien und Heilmittel kosten die Kasse viel Geld. Sie können nur vom Arzt verordnet werden und nur helfen, wenn sie nach seiner Weisung angewendet werden.

(2) Die ärztlich verordneten Arzneien sind während der Geschäftsstunden der Apotheken abzuholen. Die Nachtgebühr ist von den Versicherten selbst zu tragen, wenn nicht vom Arzt die Dringlichkeit auf der Verordnung vermerkt ist. Bei der Entnahme von Arzneien, Heilmitteln und Bädern hat das Mitglied von den Kosten jeder Verordnung den Betrag von DM —,50, jedoch nicht mehr als die wirklichen Kosten an die abgebende Stelle zu zahlen. Befreiungen von der Entrichtung der Gebühr richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Vor der Beschaffung von ärztlich verordneten Brillen, Bruchbändern, Bandagen, sonstigen Heilmitteln, ärztlichen Sachleistungen wie Röntgenleistungen, Bestrahlungen, Bädern usw. ist die Genehmigung der Kasse einzuholen. Hierbei sind in erster Linie die eignen Behandlungseinrichtungen der Kasse in Anspruch zu nehmen. Von der Kasse leihweise überlassene Hilfsmittel und Gegenstände zur Krankenpflege sind nach Gebrauch in sauberem Zustande zurückzugeben; bei Nichtrückgabe ist der Wert zu ersetzen.

V. Krankenhauspflege.

(1) Die Krankenhauspflege ist die teuerste Behandlung, die die Krankenkasse gewährt. Sie kann deshalb nur durchgeführt werden, wenn ein Kassenarzt sie angeordnet hat. Auf Krankenhauspflege besteht kein Rechtsanspruch, sondern es handelt sich um eine Leistung, die nach pflichtgemäßem Ermessen der Kasse gewährt wird. Grundsätzlich ist die Genehmigung vor der Aufnahme ins Krankenhaus zu beantragen. In begründeten dringenden Fällen ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Zusammenleben im Krankenhaus bedingt gegenseitige Rücksichtnahme und erfordert die Beachtung der Anordnungen der Ärzte und der Hausordnung.

(3) Die Verpflichtung der Krankenkasse, für Wiederherstellung der Gesundheit ihrer Mitglieder zu sorgen, gibt ihr das Recht, in Einzelfällen eine Krankenhauseinweisung zu veranlassen.

Weigert sich ein Erkrankter, einer berechtigten bzw. notwendigen Einweisung in ein Krankenhaus Folge zu leisten oder verläßt er gegen ärztlichen Rat und ohne Genehmigung der Kasse das Krankenhaus, so verliert er für die Dauer der unbegründeten Ablehnung der Krankenhauspflege jeden Anspruch auf Krankenpflege und Krankengeld.

(4) Anträge an die Invaliden- und Angestelltenversicherung auf Gewährung von Heilverfahren können bei der Kasse gestellt werden; diese leitet sie an die zuständigen Stellen weiter. Der Beginn des Heilverfahrens ist der Kasse vor Antritt der Kur unter Vorlage des Einberufungsschreibens zu melden; die gleiche Meldung ist vorzunehmen, wenn eine Kur durch das Versorgungsamt gewährt wird.

VI. Beratung und Überwachung der Kranken.

(1) Der von der Kasse beschäftigte Krankenbesucher hat die Aufgabe, die Arbeitsunfähigen zu besuchen und sich um ihr Wohl zu bemühen. Gleichzeitig ist er verpflichtet, die Arbeitsunfähigen dahingehend zu überwachen, daß sie die Bestimmungen der Krankenordnung innehalten. Letztere Maßnahme ist notwendig, um die Kasse, die die Mittel aller Mitglieder treuhänderisch verwaltet, vor unberechtigter Inanspruchnahme zu schützen.

(2) Dem gleichen Zweck dienen die gesetzlich vorgeschriebenen Nachuntersuchungen durch den Vertrauensarzt der Landesversicherungsanstalt. Den Anforderungen der Kasse zu diesen Nachuntersuchungen ist pünktlich nachzukommen, weil sonst das Krankengeld ganz oder teilweise ruht. Gehunfähige Kranke haben die schriftliche Entschuldigung ihres behandelnden Arztes unverzüglich der Kasse einzureichen.

VII. Erkrankungen außerhalb des Kassenbereichs.

(1) Sollte ein Mitglied während eines vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb des Kassenbereichs erkranken, so ist es gehalten, der Kasse entsprechende Mitteilung zu machen und den Krankenschein anzufordern. Die Kasse kann die Rückkehr in den Kassenbereich fordern, sofern nicht durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Reise eine Gefahr für den Kranken bedeutet.

(2) Im übrigen kann die Kasse auch die Gewährung der Krankenhilfe einer am Aufenthaltsort bestehenden Krankenkasse übertragen. In diesem Falle hat das Mitglied die Krankenordnung dieser Kasse zu beachten.

VIII. Krankenbehandlung und Versorgung der Familienangehörigen.

(1) Für die Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe, der Arzneien und Heilmittel sowie der Krankenhausbehandlung gilt das gleiche wie für Mitglieder.

(2) Die Krankenordnung gilt sinngemäß auch für Familienangehörige.

IX. Beschwerden der Mitglieder.

Beschwerden der Mitglieder über Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Krankenhäuser oder Kassenlieferanten sind mündlich oder schriftlich der Kasse mitzuteilen.

X. Strafbestimmungen.

(1) Zur Erreichung des im Vorwort zu dieser Krankenordnung gesteckten Zieles und der gesetzten Aufgaben gibt der § 529 der Reichsversicherungsordnung der Kasse das Recht in die Hand, für jeden Übertretungsfall Strafen bis zum Dreifachen des täglichen Krankengeldes festzusetzen. Die Ordnungsstrafen werden vom Krankengeld in Abzug gebracht oder sonst wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(2) Gegen diese Straffestsetzung kann der Betroffene binnen Monatsfrist nach Zustellung des Strafbescheides Beschwerde beim zuständigen Versicherungsamt erheben. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Enthält eine Übertretung der Krankenordnung daneben den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung, z. B. des Betruges oder Betrugsversuchs, so bleibt neben der Verhängung der Ordnungsstrafe die strafrechtliche Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorbehalten.

Die Krankenordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Versicherungsamt in Kraft. Die bisherige Krankenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dortmund, den 5. Januar 1953

Der Leiter:
gez. Schäfer

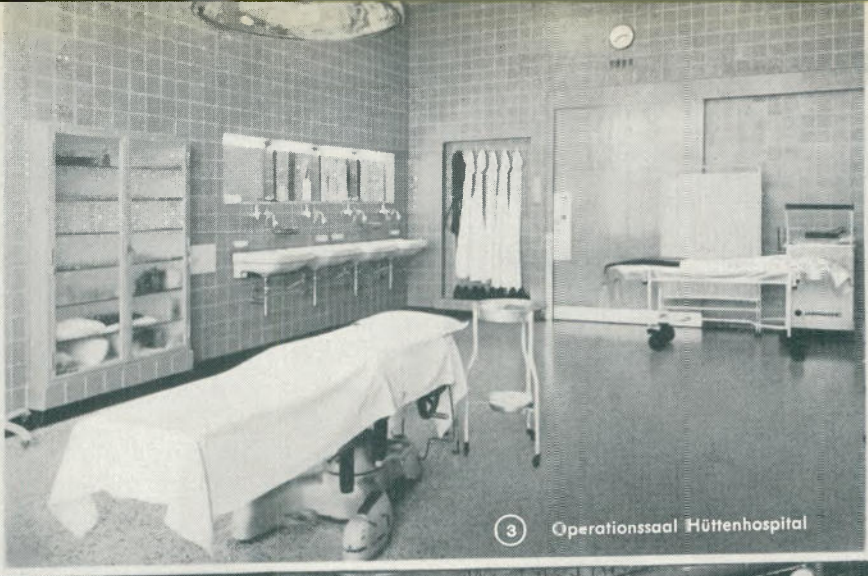
Genehmigt

Dortmund, den 10. Februar 1953

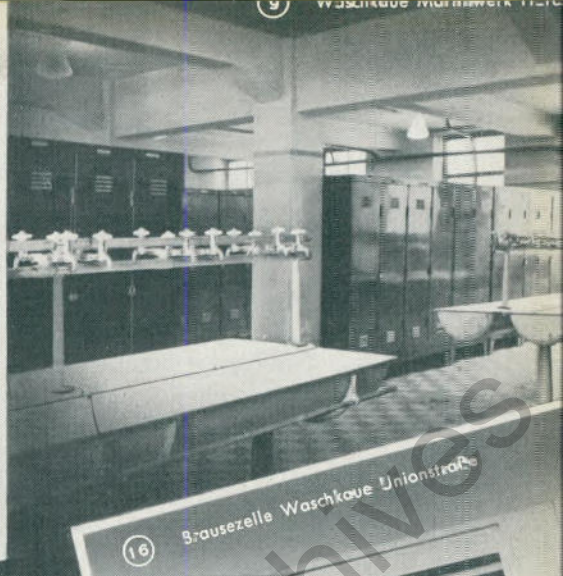
Versicherungsamt Dortmund

Der Vorsitzende
i. V.
gez. Röttcher
Stadtoberinspektor

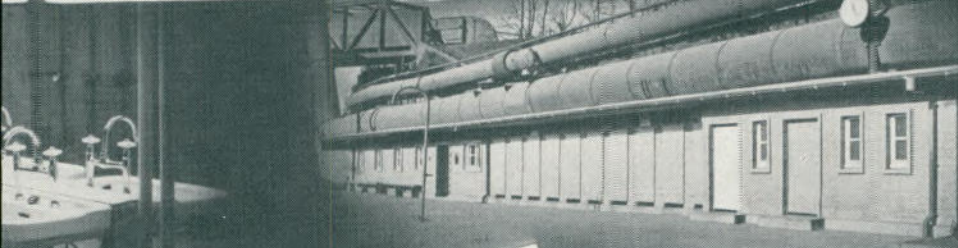
(Siegel)



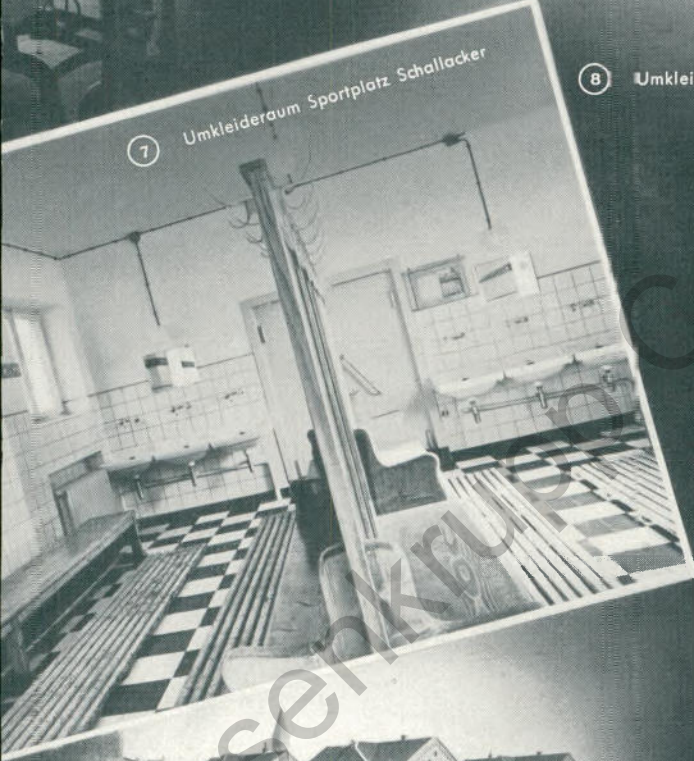
③ Operationssaal Hüttenhospital



①⑥ Brausezelle Waschkaue Unionstraße



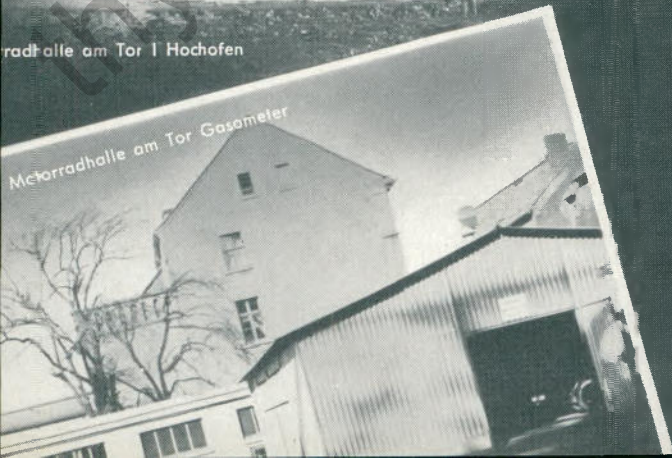
⑧ Umkleidezellen am Schwimmbad Schallacker



⑦ Umkleideraum Sportplatz Schallacker



Fahrrad- und Motorradhalle am Tor I Hochofen



Fahrrad- und Motorradhalle am Tor Gasometer

Bildbericht

aus den Arbeiten im Sozialsektor im Jahre 19...

Unsere Fotos vermitteln Ihnen einen kleinen Überblick über die im Jahre 19... durchgeführten Arbeiten auf dem Sozialsektor. Das Hüttenhospital (Bild 1) erhielt einen Neubauflügel mit Balkon. Auch in dem Altbau wurden Bäder angebaut. Das gesamte Krankenhaus wurde völlig überholt, wobei auch die Zentralküche ein ganz neues Bild bekam. — Bild 6 zeigt die neue Umkleide-, Wasch- und Brauseraum des Sportplatzes am Schallacker. Das gesamte Schwimmbad wurde überholt und mit neuem Plattenbelag versehen. Auf dem Bild 8 sind die neuen Umkleidezellen zu sehen. — Die Waschkaue des Martinwerkes Hörde (Bild 9) wurde renoviert. — Am Tor I Hochofen (Bild 10) ist eine neue Fahrradhalle im Rohbau erstellt worden. — Der Fahrbetrieb erhielt eine neue Waschkaue mit Umkleide- und Waschraum, Brausezellen und Toiletten (Bild 11). — Am Tor Dorstfeld wurde eine neue Großunterkunft für Fahr- und Motorräder geschaffen (Bild 12 u. 13). — In der Huckarder Straße entstand am Tor Gasometer eine neue Fahrrad- und Motorradhalle (Bild 14). Am Tor Unionstraße wurde eine neue Großwaschkaue mit Umkleide-, Wasch- und Brauseräumen erstellt (Bild 15 u. 16). — Außerdem ist bereits eine neue Waschkaue für das Thomaswerk Hörde im Rohbau fertig. Die Waschkauen MW II wurden neu geschaffen. Die Versichertenwerkstatt in Hörde erhielt einen neuen Baderaum, die Werksaufsicht einen neuen Wasch- und Umkleideraum. Im Verwaltungsgebäude I wurden neue Baderäume geschaffen. Am Ledigenheim entstand eine moderne Wohnbaracke. In Emscherort sind Hallen zur Unterkunft von Fahr- und Motorräder ausgebaut worden. Das Burgtor bekam eine Notbaracke als Übergangslösung. Die Waschkauen Preßwerk Dortmund wurden generalüberholt, ebenso der Brauseraum der Lehrwerkstatt Dortmund. In der Preßwerk-Werkstatt...

Wie wird die Rente in der Invalidenversicherung bei vollständigem oder teilweisem Verlust der Versicherungsunterlagen berechnet?

Es ist unseren Belegschaftsmitgliedern ja bekannt, daß die Invalidenrente u. a. nach einem Grundbetrag sowie nach Steigerungsbeträgen, die sich nach den geleisteten Beiträgen richten, berechnet wird. Je vollzähliger die Beitragsunterlagen (Aufrechnungsbescheinigungen) vorhanden sind, desto eher ist die Gewähr dafür gegeben, daß der Rentenberechtigte die ihm auf Grund seiner gezahlten Beiträge zustehende Rente auch tatsächlich bekommt.

Wie wird nun die Rente in der Invalidenversicherung bei vollständigem oder teilweisem Verlust der Versicherungsunterlagen berechnet?

Hierzu sind vom Bundesarbeitsminister Richtlinien erlassen worden, die bis zum Erlaß einer endgültigen gesetzlichen Regelung von den Versicherungsträgern angewendet werden:

Die folgende Tabelle dient zur Ermittlung der Steigerungsbeträge bei der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung für Beschäftigungszeiten vom 1. 1. 1891 bis 31. 12. 1944, wenn überhaupt keine Versicherungsunterlagen (Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen) oder diese nur teilweise vorhanden sind, eine Beschäftigungsdauer aber glaubhaft nachgewiesen ist.

In der Tabelle ist der Kreis der Versicherten in 7 Berufsgruppen zusammengefaßt, und zwar 3 Berufsgruppen für die männlichen Versicherten und 4 Berufsgruppen für die weiblichen Versicherten. Für die einzelnen Berufsgruppen ist jeweils angegeben, in welcher Lohnklasse (Höhe des Arbeitsentgeltes ab 1. 7. 1942) in der Zeit von 1891 bis 1944 nach den tatsächlichen Durchschnittslöhnen Beiträge entrichtet worden sind. Hat ein Versicherter während seines Berufslebens von einer Berufsgruppe in eine andere hinübergewechselt, so ist die Höhe der Lohnklasse jeweils in der für ihn maßgebend gewesenen Berufsgruppe zu ermitteln. Bei dem Wechsel der Beschäftigung von einer Berufsgruppe in eine andere während eines Kalenderjahres wird für dieses Kalenderjahr die Lohnklasse der Berufsgruppe zugrunde gelegt, die für den Versicherten am günstigsten ist. Ist nicht mehr festzustellen, zu welchen Berufsgruppen der Versicherte jeweils gehört hat, oder hat er mehrfach in den Berufsgruppen gewechselt, ohne daß die Dauer im einzelnen festgestellt werden kann, so sind die Lohnklassen aus der Berufsgruppe 3 für männliche Versicherte bzw. der Berufsgruppe 7 für weibliche Versicherte zu entnehmen.

Als Beginn der Versicherung wird im allgemeinen das 16. Lebensjahr angenommen.

Als Zahl der jährlich im Durchschnitt entrichteten Beiträge (Beitragsdichte) ist mit Ausnahme des Jahres 1921 und des Jahres des Versicherungsbeginns bzw. Versicherungsfalls bei männlichen Versicherten 46 und bei weiblichen Versicherten 36 zugrunde zu legen. Für das Kalenderjahr 1921 gelten die Beitragsdichten 35 (männliche Versicherte) und 27 (weibliche Versicherte). Für das Kalenderjahr 1942 sind für die Zeit bis zum 1. 7. 42 18 Beiträge der für die einzelnen Berufsgruppen angegebenen Lohnklassen in Ansatz zu bringen sowie das angegebene Arbeitsentgelt für die Zeit ab 1. 7. 1942 bis zum 31. 12. 1942. In den angegebenen Arbeitsentgelten (auch für die Jahre 1943 und 1944) ist die Beitragsdichte berücksichtigt, so daß der Steigerungsbetrag für diese Zeiten 1,2 v. H. des in der Tabelle angegebenen Arbeitsentgeltes beträgt. Für das Jahr des Versicherungsbeginns und des Versicherungsfalls sind die Beitragsdichten 23 (männliche Versicherte) und 18 (weibliche Versicherte) zugrunde zu legen.

Krankheitszeiten und Zeiten von Arbeitslosigkeit, die nicht ein volles Kalenderjahr hindurch gedauert haben, sind in den vorher angegebenen Beitragsdichten berücksichtigt und daher nicht besonders zu bewerten. War der Versicherte dagegen während eines vollen Kalenderjahres krank oder arbeitslos, so sind für diese Jahre keine Steigerungsbeträge in Ansatz zu bringen.

Kriegsdienstzeiten des 1. Weltkrieges, der aktiven Dienstzeit (seit 1. 10. 1935) und des Reichsarbeitsdienstes (seit 1. 10. 35) werden mit 52 Wochen der 2. Lohnklasse pro Kalenderjahr berücksichtigt, soweit sie

volle Kalenderjahre hindurch gedauert haben. Liegen solche Ersatzzeiten nur für einen Teil eines Kalenderjahres vor, unterbleibt ihre besondere Bewertung; in diesen Fällen werden die Ersatzzeiten durch die für die berufliche Tätigkeit in Ansatz zu bringenden 46 Wochen mit abgegolten. Für die Teilnahme am 2. Weltkrieg ist entsprechend zu verfahren; jedoch tritt an Stelle der 2. Lohnklasse diejenige der Berufsgruppe, in der der Versicherte vorher tätig war.

Hat freiwillige Versicherung während voller Kalenderjahre vorgelegen, sind für diese Kalenderjahre für die Zeit vor 1938 je 10 und für die Zeit ab 1938 je 26 Beiträge an Stelle der oben genannten Beitragsdichten zugrunde zu legen. Hierbei sind bis zum Jahre 1925 grundsätzlich Beiträge der Lohnklasse I, dagegen seit 1926 für die männlichen freiwilligen Versicherten Beiträge der Lohnklasse IV und für die weiblichen freiwilligen Versicherten Beiträge der Lohnklasse II anzurechnen.

Lohnklassen (Arbeitsentgelte) nach Berufsgruppen

Männliche Versicherte				Weibliche Versicherte			
Kalenderjahr	Gel. Foderbeit. in Industrie und Handwerk	Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter	Sonst. Arbeiter (Allgemeiner Durchschnitt)	Gel. Foderbeit. in Industrie und Handwerk	Land- und forstwirtschaftliche Arbeiterin	Hausgehilfin	Sonst. Arbeiterin (Allgemeiner Durchschnitt)
	1	2	3	4	5	6	7
1891	IV	II	III	III	I	I	II
92	IV	II	III	III	I	I	II
93	IV	II	III	III	I	I	II
94	IV	II	III	III	I	I	II
95	IV	II	III	III	I	I	II
96	IV	II	III	III	I	I	II
97	IV	II	III	III	I	I	II
98	IV	II	III	III	I	I	II
99	IV	II	III	III	I	I	II
1900	IV	II	III	III	I	I	II
1901	IV	II	III	III	II	I	II
02	IV	II	III	III	II	I	II
03	IV	II	III	III	II	I	II
04	IV	II	III	III	II	I	II
05	IV	II	III	III	II	I	II
06	V	II	III	III	II	I	II
07	V	II	III	III	II	I	III
08	V	II	III	III	II	I	III
09	V	II	III	III	II	I	III
10	V	II	III	III	II	I	III
1911	V	II	III	III	II	II	III
12	V	II	III	III	II	II	III
13	V	II	III	III	II	II	III
14	V	II	IV	IV	II	II	III
15	V	III	IV	IV	II	II	III
16	V	III	IV	IV	II	II	III
17	V	III	V	V	II	II	III
18	V	IV	V	V	II	II	IV
19	V	IV	V	V	III	III	IV
20	V	IV	V	V	III	III	IV
1921	V	IV	V	V	III	III	IV
24	V	II	IV	IV	I	I	III
25	V	II	IV	IV	II	II	III
26	VI	II	IV	IV	II	II	III
27	VI	III	V	V	III	II	IV
28	VII	IV	VI	VI	III	III	V
29	VII	IV	VI	VI	III	III	V
30	VII	III	VI	VI	III	III	V
1931	VII	III	V	V	III	II	IV
32	VII	II	IV	IV	II	II	III
33	VI	II	IV	IV	II	II	III
34	VII	III	IV	IV	II	II	III
35	VII	III	IV	IV	III	II	III
36	VIII	III	V	V	III	II	IV
37	VIII	III	VI	VI	III	II	IV
38	VIII	IV	VI	VI	III	II	V
39	IX	IV	VII	VII	III	II	V
40	IX	IV	VII	VII	III	II	V
1941	IX	IV	VII	VII	III	II	V
42	IX	IV	VII	VII	III	II	V
1.7.42	1242,-	483,-	897,-	897,-	391,-	345,-	644,-
43	2484,-	966,-	1794,-	1794,-	782,-	690,-	1288,-
44	2484,-	966,-	1794,-	1794,-	782,-	690,-	1288,-

TRAGT Sicherheitschuhe

mit **Mittelfuß-Polsterung**
Stahlkappe
mit **Unterlage** nach neuzeitlichen Gesichtspunkten
und **Doppelsohle**.



SICHERHEITSSCHUH MIT STAHLKAPPE

Seit mehreren Jahren werden in der Hüttenindustrie Sicherheitsschuhe in allen möglichen Formen und Ausführungen angeboten und ausprobiert. Auch auf unseren beiden Werken sind Versuche gemacht worden, die zu dem **Sicherheitsschuh mit Stahlkappe** geführt haben. Es hat sich erwiesen, daß der **Stahlkappenschuh** eine 15 mal so hohe Belastung aushält wie der **Celluloidkappenschuh**.

Die nachstehenden Beispiele mögen Vorteile und Unfallsicherheit der Schuhe veranschaulichen:

Im März 1952 fiel dem Walzenbauer Karl Liedtke, Walzwerk I, ein Walzenlager auf den linken Fuß. Dank der im November 1951 gekauften Sicherheitsschuhe blieb der Fuß unverletzt.

Im Jan. 1953 fiel dem Gespannmacher Theodor Strätker, Thomaswerk, beim Auseinandernehmen eines Gießtrichters der Trichter Knochen auf den rechten Fuß. Durch die im Oktober 1952 gekauften Sicherheitsschuhe blieb der Fuß unverletzt.

Im August 1952 kam der Hilfsarbeiter Horst Schütz, Preßw.-Werkstatt, beim Abstellen eines Lagers (1500 kg) mit dem rechten Fuß unter die Last. Die im Mai 1952 gekauften Sicherheitsschuhe bewahrten ihn vor einer Verletzung.

Von demselben Unfallvorgang wurde Werner Schumann betroffen, und zwar im Dezember 1952. Da er keine Sicherheitsschuhe trug, erlitt er einen Zehenbruch und mußte 4 Wochen krank feiern.

Der Hilfswalzer Emil Berg, Walzwerk I, blieb im Jan. 1953 beim Umkanten von Blöcken an einer Schlepperrinne hängen und kam zu Fall. Mit dem rechten Fuß kam er unter den glühenden Block. Der im Okt. 1952 gekaufte Sicherheitsschuh bewahrte ihn vor Zertrümmerung des Fußes. B. kam mit leichten Verbrennungen davon.

Am 27. Februar 1953 ging der Vorarbeiter Heinrich Bartels, Walzwerk I, über den Blocklagerplatz, als von einem Stapel ein Knüppel (140 kg) herunterrollte und B. auf den rechten Fuß traf. Die von ihm getragenen und am 10. Februar 1953 gekauften Sicherheitsschuhe bewahrten B. vor einer schweren Zehenverletzung.

Die unter ständiger Kontrolle stehenden Schuhe werden in den Sozialabteilungen der Werke Dortmund und Hörde zu wesentlich herabgesetzten Preisen an die Belegschaftsmitglieder abgegeben.

Nochmals Krankenordnung!

In unserer letzten Ausgabe des Werksmitteilungsblattes kündigten wir in dem Artikel „Unsere Krankenordnung“ den **vollständigen Wortlaut** der Krankenordnung an. Der Druck ist zwischenzeitlich erfolgt. Für die Mitglieder der Betriebskrankenkasse liegt ein Exemplar diesem Blatt bei.



Belegschafts- Nachrichten

*Für umsichtiges Verhalten und tatkräftiges Eingreifen
zur Verhütung von Unfällen wurden belohnt:*

WERK DORTMUND	Möllenhoff, Willi	Elektr. Betrieb
	Fischer, Ferdinand	H. D. K. W.
	Schüler, Wolfgang	Versuchsanstalt
WERK HORDE	Krämer, Heinrich	Martinwerk
	Dieckerhoff, Fritz	Preßbau
	Fischer, Wilhelm	Hammerwerk
	Blume, Ernst	H. R. W.
	Kunze, Hermann	Baubetrieb

Belohnungen für Verbesserungsvorschläge:

WERK DORTMUND	Grünberg, Walter	M. B. Hochofen
	Jensch, Walter	M. B. Feinwalzwerk
	Oldendorf, Manfred	Neubauabteilung
	Tabel, Helmut	M. B. Feinwalzwerk
WERK HORDE	Bechstein, Konrad	Hochofen
	Dr. Frerich, Rudolf	Steinfabrik
	Heinrichs, Max	Martinwerk II
	Heuner, Wilhelm	Steinfabrik
	Hüwelhaus, Heinrich	Hochofen
	Lindner, Hermann	Hochofen
	Lück, Eduard	Baubetr.-Martinwerk
	Steinweg, Heinz	Kokerei
	Weber, Wilhelm	Hochofen

Das Fest der goldenen Hochzeit feierten:

WERK DORTMUND aus der im Ruhestand befindlichen Belegschaft die Eheleute:
 Fieseler, Heinrich, Dortmund, Falkenstraße 18, am 23. Januar 1953
 Wawrzynkowski, Peter, Dortmund, Treibstraße 15, am 31. Januar 1953
 Ackermann, Ferdinand, Celle/Hannover, Denickestraße 20, am 15. Februar 1953

WERK HORDE die Eheleute:

Burow, Hermann, Dortmund-Berghofen, Schüruferstraße 25, am 26. Dezember 1952
 Langenfeld, Robert, Dortmund-Hörde, Am Grimmelsiepen 22, am 17. Januar 1953
 Pahl, Franz, Dortmund-Berghofen, Berghofer Straße 215, am 7. Februar 1953
 Buchalski, Franz, Dortmund-Hörde, Remberginsel 14, am 14. Februar 1953
 Moldenhauer, Albert, Dortmund-Hörde, Am Bruchheck 26, am 16. Februar 1953
 Menne, Kasimir, Steinheim i. W., Bellerstraße 141, am 21. Februar 1953
 Müller, Wilhelm, Dortmund-Hörde, Am Grimmelsiepen 12, am 26. März 1953

Wir gratulieren!

Unsere Jubilare

(Januar bis März 1953)

50 jähriges Arbeitsjubiläum

Diele, Albert	Hauptlager
Gunkel, Andreas	Eisenbahn
Holtmeier, Heinrich	Blechwalzwerk

40 jähriges Arbeitsjubiläum

Bär, Walter	Elektr. Betrieb
Biniasz, Matthias	Werksküche
Fischer, Karl	Hauptlager
Gessner, Otto	H. I. W.
Grüger, Otto	Hochofenbetrieb
Heerde, Walter	H. D. K. W.
Janßen, Otto	Neubauverwaltung
Jungmann, Gustav	Gasreinigung
Köpper, Wilhelm	Preßwerk-Werkstatt
Kowalski, Josef	Hochofenbetrieb
Kozlowski, Theodor	Martinstahlwerk

Becker, Wilhelm	Mech.-Werkstatt
Böcker, Heinrich	Martinwerk
Faeller, Robert	MB-Hochofenwerk
Faupel, Anton	Hammerwerk
Figge, Wilhelm	E T B
Fischer, Fritz	Soz.-Abt.
Hanusek, Ludwig	Hochofenbetrieb
Hanxleden, Erich	Stahlgießerei
Harbott, Gustav	MB-Hütte
Hegerding, Wilhelm	MB-Walzwerk I
Hiddemann, August	Baubetrieb
Hoch, Gottfried	MB-Hochofenwerk
Josmann, Josef	H R W

25 jähriges Arbeitsjubiläum

Bechtel, Friedrich	Verkauf I
Bormann, Friedrich	Sinteranlage
Bornhoff, Max	Universalwalzwerk
Böttcher, Paul	Eisenbahn
Buchholz, Bruno	Martinstahlwerk
Bürschinger, Hermann	Preßwerk-Werkstatt
Donath, Walter	Eisenbahn
Ehlen, Heinrich	Werksdruckerei
Freise, Josef	Eisenbahn
Fröhlich, Johann	H. I. W.
Hamacher, Friedrich	Werksdruckerei
Jungermann, Heinrich	Versuchsanstalt
Konopka, Erich	Zur. Ww. II/IV

Aßmann, Karl	Stoffwirtschaft
Baus, Hugo	H R W
Bremer, Theodor	Eisenbahn
Brunnert, Franz	H R W
Diedrichs, Hugo	Eisenbahn
Fischer, Wilhelm	Stahlwalzwerk
Flücht, Heinrich	MB-Stahlwerke
Funk, August	Eisenbahn
Giesenkirchen, Willh.	Stahlgießerei
Göke, Wilhelm	Hammerwerk

WERK HÖRDE

Schmidt, Johann	MB-Walzwerke I
Schulte, Franz	MB-Walzwerke II
Wiesemann, Johann	MB-Walzwerke II

WERK DORTMUND

Lachermund, Anton	Martinstahlwerk
Mantel, Alfred	Eisenbahn
Menzel, Kasimir	Zur. Ww. I
Müllen, Wilhelm	Walzwerk
Pieper, Josef	Wärmestelle
Reinecke, Otto	M. B. Hochofen
Richwin, August	Kraftwerke
Sandmann, Hermann	Eisenbahn
Schäfer, Heinrich	Verkauf II
Unterbrink, Heinrich	H. I. W.
Ziemann, Friedrich	M. B. Techn. Büro

WERK HÖRDE

Klein, Wilhelm	MB-Walzwerk II
Malmann, Karl	MB-Hochofenwerk
Markgraf, August	MB-Hütte
Mentz, Edmund	Metall.-Abt.
Michel, Josef	E T B
Pack, Wilhelm	Martinwerk
Schlade, Fritz	MB-Hochofenwerk
Schlutz, Emil	MB-Walzwerk II
Teschner, Andreas	MB-Hochofenwerk
Walper, Johann	Hochofenbetrieb
Weber, Wilhelm	MB-Hochofenwerk
Willecke, Hugo	Versorgungsbetrieb
Zimmermann, Franz	Baubetrieb

WERK DORTMUND

Kowalski, Ludwig	Eisenbahn
Krause, Hugo	Martinstahlwerk
Lehmann, Eugen	Elektr. Betrieb
Matyasik, Alex	Zur. Ww. II/IV
Meier, Otto	Wärmestelle
Potthast, Alfred	H. I. W.
Riedel, August	Gasreinigung
Schachner, Karl	Kraftwerke
Schmalt, Wilhelm	Zur. Ww. II/IV
Stallmeister, Franz	MB-Stahlwerk
Tappe, Ernst	Universalwalzwerk
Wilms, Josef	MB-Stahlwerk

WERK HÖRDE

Golinski, Leo	Eisenbahn
Hammerschmidt, Josef	Eisenbahn
Heiling, Hermann	MB-Walzwerk II
Hillebrandt, Johann	Stahlgießerei
Höcker, Walter	MB-Stahlwerke
Hower, Heinrich	Hochofenbetrieb
Jablonski, Johann	Martinwerk
Kracht, Friedrich	M W I
Kramer, Karl	MB-Stahlwerke
Krämer, Heinrich	E T B

25 jähriges Arbeitsjubiläum

Langendorf, Hans	Thomaswerk	Schneiker, Friedrich	Blechwalzwerk
Lessing, Otto	MB-Stahlwerke	Schulte, Paul	Betriebswirtschaft
Lipinski, Fritz	Eisenbahn	Schulz, Hermann	Preßbau
Löseke, Emil	Hammerwerk	Seifert, Fritz	Martinwerk
Martin, Karl	MB-Hochofenwerk	Stickdorn, Albert	Feinwalzwerk
Niehaus, Wilhelm	Martinwerk	Tepper, Gottfried	MB-Hochofenwerk
Prietz, Eduard	H R W	Thomas, Erich	MB-Hochofenwerk
Roge, Albert	H R W	Tietze, Heinrich	Thomaswerk
Ruhfuß, August	Stahlgießerei	Vester, Theodor	Eisenbahn
Sandhoff, Hans	Martinwerk	Westhoff, Hieron.	MB-Hochofenwerk
Sczewcykowski, Peter	Hochofenbetrieb	Wieners, August	Feinwalzwerk
Schaefer, Paul	Mech.-Werkstatt	Winter, Karl	Hochofenbetrieb
Schenkel, Konrad	MB-Hochofenwerk	Ziegle, Richard	Martinwerk

Wir gratulieren allen Jubilaren und danken für treue Mitarbeit

Sterbefälle



WERK DORTMUND

Schwabe, Wilhelm	H. D. K. W.	am 10. 12. 1952
Collet, Michael	Verserhtenwerkst.	am 11. 12. 1952
Weiffen, Heinrich	Zur. Ww. II/IV	am 13. 12. 1952
Krispin, Johann	Baubetrieb	am 18. 12. 1952
Bunkowski, Stanisl.	Hochofenbetrieb	am 21. 12. 1952
Brinkert, Bernhard	H. I. W.	am 1. 1. 1953
Weyer, Erich	Einkauf	am 3. 1. 1953
Evers, Georg	Walzendreherei	am 4. 1. 1953
Hagemann, Karl	H. I. W.	am 5. 1. 1953
Czepluch, Julius	Elektr. Betrieb	am 11. 1. 1953
Danowski, Heinrich	Zur. Ww. II/IV	am 15. 1. 1953
Schubert, Wilhelm	H. I. W.	am 19. 1. 1953
Jäger, Gustav	Kraftwerke	am 22. 1. 1953
Becker, Heinrich	Versuchsanstalt	am 1. 2. 1953
Möhring, Hermann	Zur. Ww. I	am 2. 2. 1953
Meyer, Reinhold	Eisenbahn	am 3. 2. 1953
Buchholz, Paul	Versuchsanstalt	am 7. 2. 1953
Hagemann, Heinrich	Hauptlager	am 8. 2. 1953
Depke, Kurt	Martinstahlwerk	am 13. 2. 1953
Hartwig, Paul	Thomasstahlwerk	am 15. 2. 1953
Engel, Matthias	M. B. Hochofen	am 15. 2. 1953
Schwarz, Wilhelm	Baubetrieb	am 22. 2. 1953
Wendt, Ludwig	Neubauverwaltung	am 24. 2. 1953
Hennecke, Wilhelm	Werksaufsicht	am 1. 3. 1953
Wenge, Heinrich	Kraftwerke	am 14. 3. 1953

WERK HÖRDE

Wilke, Otto	Mech. Werkst.	am 4. 12. 1952
Retzlaff, Artur	E T B	am 16. 12. 1952
Wiebecke, Heinrich	Kokerei	am 12. 1. 1953
Kesselmeier, Heinr.	M. B. Walzwerke II	am 5. 2. 1953
Sinkhofer, August	Hochofenbetrieb	am 9. 2. 1953
Bell, Fritz	H R W	am 12. 2. 1953
Schüren, Paul	M. B. Walzwerke II	am 16. 2. 1953
Scheller, Franz	M. B. Walzwerke II	am 21. 2. 1953
Sunder, Eduard	Mech. Werkst.	am 28. 2. 1953
Druwe, Albert	Hochofenbetrieb	am 1. 3. 1953
Otten, Wilhelm	Mech. Werkst.	am 10. 3. 1953
Nocker, Fritz	Mech. Werkst.	am 15. 3. 1953

Tödliche Unfälle

WERK DORTMUND

Smolinski, Bronislaus	Zur. Ww. II/IV	am 27. 1. 1953
Rühle, Karl	Eisenbahn	am 13. 2. 1953

Wir werden den Verstorbenen stets ein dankbares Gedenken bewahren